

Viele Kriterien in der Waagschale

Nach welchen Grundsätzen das Bundesgericht bei Ausschaffungen krimineller Ausländer entscheidet

Wann kann ein straffällig gewordener Ausländer heutzutage weggewiesen werden? Genügt es, dass er in der Schweiz geboren ist oder hier Familie hat, um bleiben zu dürfen? Eine Übersicht über die Praxis des Bundesgerichts.

Katharina Fontana, Lausanne

Kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren. Diese Auffassung hatte eine Mehrheit der Stimmenden im November 2010 vertreten und die Ausschaffungsinitiative der SVP gutgeheissen. Rund zwei Jahre später doppelte die Volkspartei mit einem weiteren Begehren, der Durchsetzungsinitiative, nach, um politisch Druck aufzusetzen und die Umsetzungsarbeiten zur Ausschaffung in ihrem Sinne voranzutreiben. Diese Woche nun wird sich der Nationalrat als Erstrat mit dem Thema beschäftigen und darüber diskutieren, wie die Ausschaffungsinitiative im Gesetz zu konkretisieren ist und in welchen Fällen straffällig gewordene Ausländer des Landes zu verweisen sind.

Misstrauen gegenüber Justiz

Hauptstreitpunkt ist die Frage, ob kriminelle Ausländer künftig zwingend weggeschickt werden, wenn sie gewisse Delikte begehen, oder ob die Gerichte weiterhin die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und je nachdem von einer Ausweisung absehen können. Heute herrscht in der Öffentlichkeit häufig der Eindruck vor, dass die Justiz gegenüber ausländischen Verbrechern zu viel Nachsicht übe und es deshalb strengere Vorgaben brauche. Böse Zungen behaupten gar, dass es für einen Ausländer keine bessere Absicherung gebe, als sich in der Schweiz möglichst schnell eine Frau zu suchen und mit ihr ein Kind zu zeugen. Denn wer erst einmal eine Familie vorweisen könne, dürfe nicht mehr ausgeschafft werden - Kriminalität hin oder her. Ein Blick in die Praxis des Bundesgerichts zeigt allerdings, dass es nicht ganz so einfach ist, sich den Aufenthalt in der Schweiz zu sichern.

Das Bundesgericht erstellt stets ein Gesamtbild der Situation; ob ein ausländischer Krimineller weggewiesen wird, hängt massgeblich davon ab, wie die Richter die konkreten Umstände gewichten. Dabei hat die Rechtsprechung gewisse Leitlinien entwickelt. So ist erstens das Strafmass entscheidend: Eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist - egal, ob die Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird, wobei mehrere kurze Strafen nicht zusammengezählt werden. Ein Jahr Freiheitsstrafe allein reicht aber nicht. In einem zweiten Schritt wird

nun das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Ausländers gegen das Interesse des Betroffenen, in der Schweiz zu bleiben, abgewogen. Hier hat das höchste Gericht eine lange Liste von Kriterien entwickelt.

Beurteilt wird zum einen die Art und Schwere des Delikts. Eine eher strenge Praxis gilt bei Gewalt- und Sexualstraftaten, wo auch ein geringes Rückfallrisiko nicht toleriert wird. Unnachsichtig zeigt man sich auch bei schweren Drogendelikten, dies in Übereinstimmung mit der europäischen Rechtsauffassung.

Ausweisung nach 50 Jahren

Zum andern ist die Aufenthaltsdauer von Bedeutung. Ausländer, die schon viele Jahre hier leben, müssen weniger damit rechnen, weggeschickt zu werden. Allerdings gibt es keine Garantie: Wer wiederholt oder schwer straffällig geworden ist, kann auch dann ausgewiesen werden, wenn er sich seit langem in der Schweiz aufhält oder gar hier geboren und sein ganzes Leben verbracht hat. Dies zeigt beispielhaft der Fall des italienischen Paares aus der Ostschweiz, der derzeit für Schlagzeilen sorgt. Das Bundesgericht hatte den Widerruf der Niederlassungsbewilligung der Frau und des Mannes - beide hier geboren, um die 50 Jahre alt, dauernd mit der Strafjustiz im Konflikt und als unbelehrbare Delinquenten beurteilt - im letzten November bestätigt. Nun wird mittels einer Petition versucht, den Verbleib des randständigen Secondo-Paares in der Schweiz zu erwirken.

Schliesslich spielt auch die Integration eine Rolle: Ist ein Ausländer erwerbstätig und schuldenfrei, hat er einen engeren Bezug zur Schweiz und nur lose Bande zum Herkunftsland, fällt das zu seinen Gunsten ins Gewicht.

«Familie» zieht nicht immer

Ein ganz wesentlicher Punkt des Gesamtbilds ist die familiäre Situation. So kann sich ein Ausländer grundsätzlich auf das in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Familienleben berufen, um sich der Wegweisung zu widersetzen. Allerdings gilt dieser Anspruch nicht uneingeschränkt, wie ein paar jüngere Beispiele aus der grossen Masse von Bundesgerichtsurteilen zeigen. So blitzte kürzlich ein haitianischer Drogenhändler in Lausanne ab: Das Bundesgericht hielt seine Wegweisung angesichts der verübten Taten als vordringlich, selbst wenn dadurch die Beziehung zu seiner hier lebenden haitianischen Ehefrau und den Kindern nur noch erschwert gelebt werden kann.

Eine gewisse Vorzugsstellung geniessen Ausländer, deren Ehegatten und Kinder den Schweizer Pass haben. Wäre die Ausreise für die Angehörigen mit sehr grossen Problemen verbunden oder unzumutbar, wird das kriminelle Familienmitglied prinzipiell nicht weggewiesen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Freiheitsstrafe mehr als zwei Jahre beträgt, der Ausländer also einen gravierenden Verstoss gegen die Rechtsordnung

begangen hat. So half es etwa einem kosovarischen Drogenkurier, der zu drei Jahren verurteilt worden war, nicht, dass seiner Schweizer Frau die Ausreise in den Kosovo nur schwer zuzumuten war.

Auch wird die familiäre Situation nur dann zugunsten des Ausländers ausgelegt, wenn er nach der Heirat oder Zeugung der Kinder straffällig geworden ist. So spielte etwa das Argument der Familie bei einem chilenischen Messerstecher keine Rolle, da laut Bundesgericht die Schweizer Ehefrau bei der Zeugung des gemeinsamen Kindes vom kriminellen Vorleben des Mannes bereits wusste und folglich nicht damit rechnen durfte, mit ihrem Mann hier leben zu können.

Meinung & Debatte, Seite 15